

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. September 2000

zur Änderung der Entscheidung 96/603/EG zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorien A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2640)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/605/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 96/603/EG der Kommission <sup>(3)</sup> wurde ein Verzeichnis von Produkten aufgestellt, die nach der Entscheidung 94/611/EG der Kommission <sup>(4)</sup>, die die Klassifikation des Brandverhaltens von Bauprodukten regelt, in die Klassen A „Kein Beitrag zum Brand“ der Tabellen 1 und 2 im Anhang dieser Entscheidung eingestuft werden.
- (2) Die Entscheidung 94/611/EG wurde durch die Entscheidung 2000/147/EG der Kommission <sup>(5)</sup> ersetzt, die keine Klassen A mehr vorsieht, so dass eine Änderung der Entscheidung 96/603/EG erforderlich ist.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 19.10.1996, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 241 vom 16.9.1994, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14.

## Artikel 1

Die Entscheidung 96/603/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Materialien und aus diesen hergestellten Produkte werden aufgrund ihres niedrigen Brennbarkeitsgrades und unter den ebenfalls im Anhang genannten Voraussetzungen in die Klassen A1 und A1<sub>FL</sub> (kein Beitrag zum Brand) gemäß den Tabellen 1 und 2 des Anhangs der Entscheidung 2000/147/EG eingestuft.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Materialien, die ohne Prüfung in die Brandverhaltensklassen A1 und A1<sub>FL</sub> der Entscheidung 2000/147/EG einzustufen sind.“

b) Die Allgemeinen Bemerkungen werden wie folgt geändert:

i) Im ersten und im dritten Absatz wird „Klassen A“ durch „Klasse A1 und Klasse A1<sub>FL</sub>“ ersetzt.

ii) Im ersten und im vierten Absatz wird „(hier findet der niedrigste Wert Anwendung)“ ersetzt durch „(hier findet der Wert Anwendung, der der größeren Masse entspricht)“.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. September 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---